



## 7. Darmstädter Beton- und Schalungstag

28. Juni 2017

Änderungen beim Ü-Zeichen für Bauprodukte:

Das EUGH-Urteil und die aktuelle Umsetzung



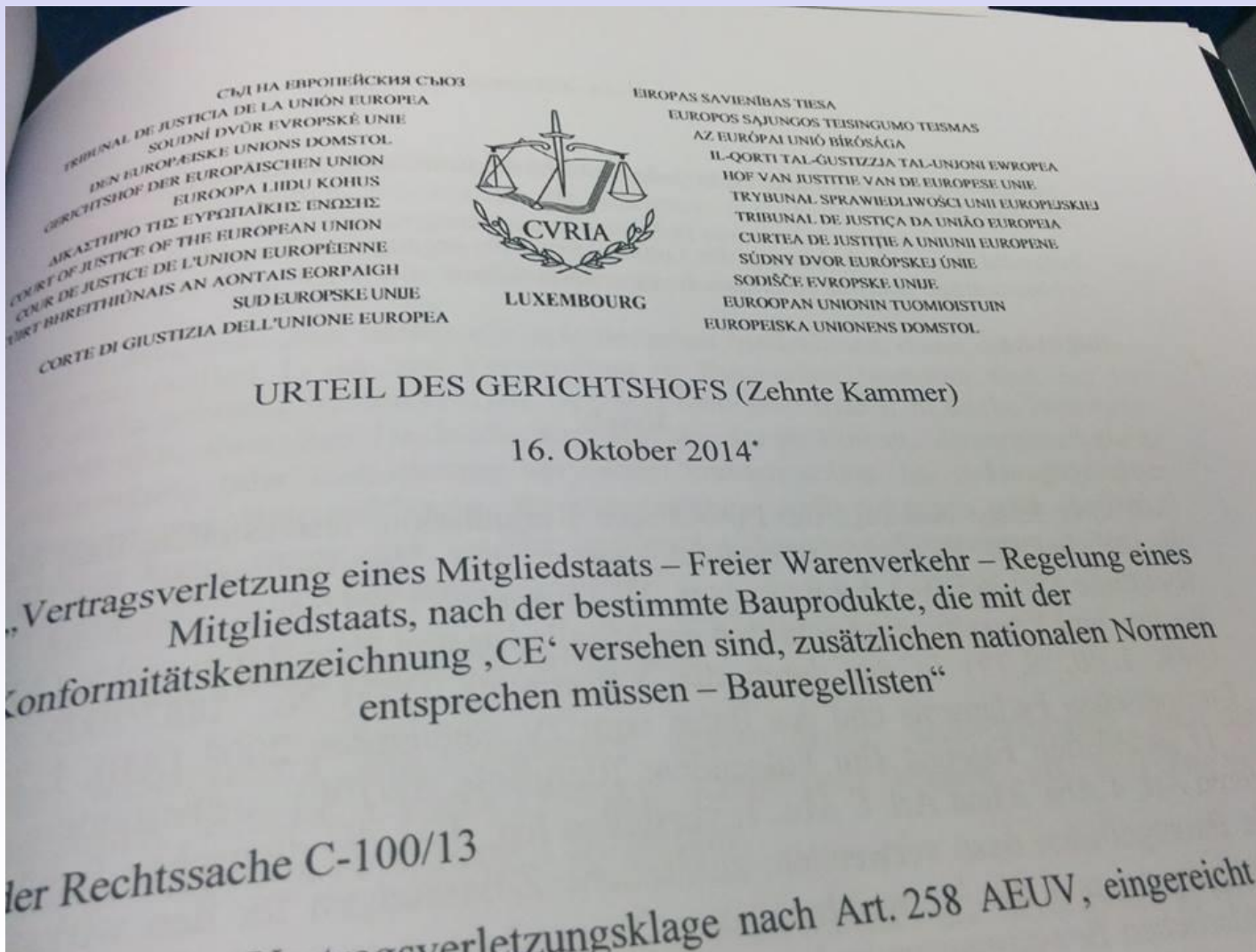
• Beton nach Eigenschaften





## EUGH-Urteil zum Ü-Zeichen und Bauregellisten

www.gueteschutz-beton.de





**Formales Thema aus Baurecht und Co**

**Keine technischen Änderungen**

**...keine Panik...**

**Betrifft ALLE: Hersteller und Anwender**

**....nur unterschiedlich**



**Welchen Anspruch hat das Baurecht?**

**Bietet/fordert: MINIMUM Sicherheit,**

**Keine MAXIMALE Qualität**

**...das war schon immer so....**



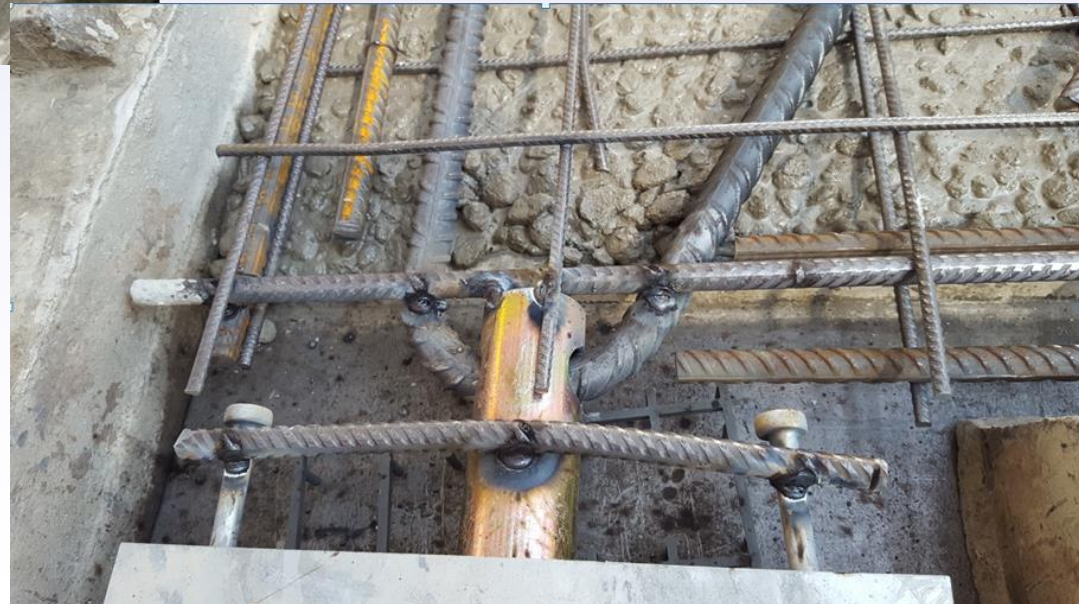
# Welchen Anspruch hat das Baurecht?

Das verhindert kein Gesetz

Unzulässiges Schweißen an Bewehrung, Anker und Einbauteil



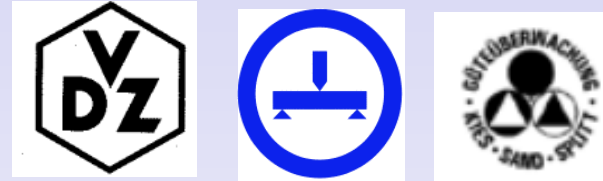
Unbenutztes Ausbreitmaß



Das verhindert  
Fremdüberwachung der  
Produktion,  
Nicht der Dokumentation

# Änderungen im Baurecht im Rückblick:

1950: private Gütezeichen,  
im Baurecht verankert



1972: „Überwachungszeichen“



1995: „Übereinstimmungszeichen“



2007: „CE-Zeichen“ für Bauteile konstruktiv:



2012: zusätzliches Ü-Zeichen für  
Bauprodukte/Bauteile mit CE-Zeichen



2017: Ü-Zeichen nicht mehr bei  
Bauprodukten/Bauteilen mit  
CE-Zeichen







## Was ist betroffen?

## Gesteinskörnung, Ü-Alkali entfällt

Datum 13.09.2016		Lieferschein-Nr. <b>192725</b>	
(1) und (2)	(3)	(2)	(4)
 0780-04	Überwachungs- und Zertifizierungstelle 0780  TÜVRheinland® 	 Baubauwerk	 ZERTIFIZIERTES DIN EN ISO 9001 BAYZERT Reg.-Nr. TSA-2M 24-99-00 QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM

GmbH 

Werk:  
97723 Oberthulba  
Telefon (0 97 36) 5 93  
Telefax (0 97 36) 14 79  
Vertrieb: Telefon (0 95 21) 94 12-0  
Verwaltung: Telefon (0 95 28) 92 20-11  
Telefax (0 95 28) 7 16  
97531 Horhausen

Lieferschein 429612

Tag: 14.09.16      Zeit: 07:39      Werk: 1

Kfz-Kennzeichen: KTKR510

Reinhard Transporte und 

  
0  
4  
1211  
güteüberwacht  
nach TL G  
SoB-StB



Material: 50344568

Lot: 606176

Inhalt: 1.150,000 KG

Mindesthaltbarkeitsdatum: 07.12.2016

DE: **Gefahr** Calciumnitrat  
 Verursacht schwere  
 Augenschäden. Augen-  
 /Gesichtsschutz tragen. BEI  
 KONTAKT MIT DEN AUGEN:  
 Einige Minuten lang behutsam  
 mit Wasser spülen. Vorhandene  
 Kontaktlinsen nach Möglichkeit  
 entfernen. Weiter spülen. Sofort  
 GIFTINFORMATIONSZENTRU  
 M oder Arzt anrufen.  
 GIS Code: BZM 1



0921

2009

0921-CPR-2009

BASF Construction Solutions GmbH  
 Dr. Albert-Frank Str. 32  
 83308 Trostberg

Nr. der Leistungsangabe: BZM  
 05.36.01/DEG10135  
 EN 934-2:2009 + A1:2012  
 Erhärtungsbeschleuniger für Beton  
 EN 934-2: T7

Chloridgehalt: max. 0,10 M.-%  
 Alkaligehalt: max. 4,0 M.-%  
 Korrosionsverhalten: Enthält folgen  
 Substanzen nach EN 934-1:2008,  
 Anhang A.2 (Nitrate)  
 Luftgehalt: erfüllt  
 Druckfestigkeit: erfüllt  
 Gefährliche Substanzen: NPD (keine  
 Leistung festgelegt)



Autorengruppe  
 BASF Construction  
 Solutions GmbH  
 83308 Trostberg

M

Einzi  
Dosi

Zuläss  
 1045-2  
 Spann  
 mit alka  
 Alkalige  
 WGK1  
 Vor Fros  
 Gebrauc

Für weitere Info

BASF Co  
 Ernst-Tha  
 39443 Sta  
 039266/9  
 www.mas  
 Im Notfall:

## Was ist betroffen?

## Zusatzmittel, Abweichen von DIN 1045-2

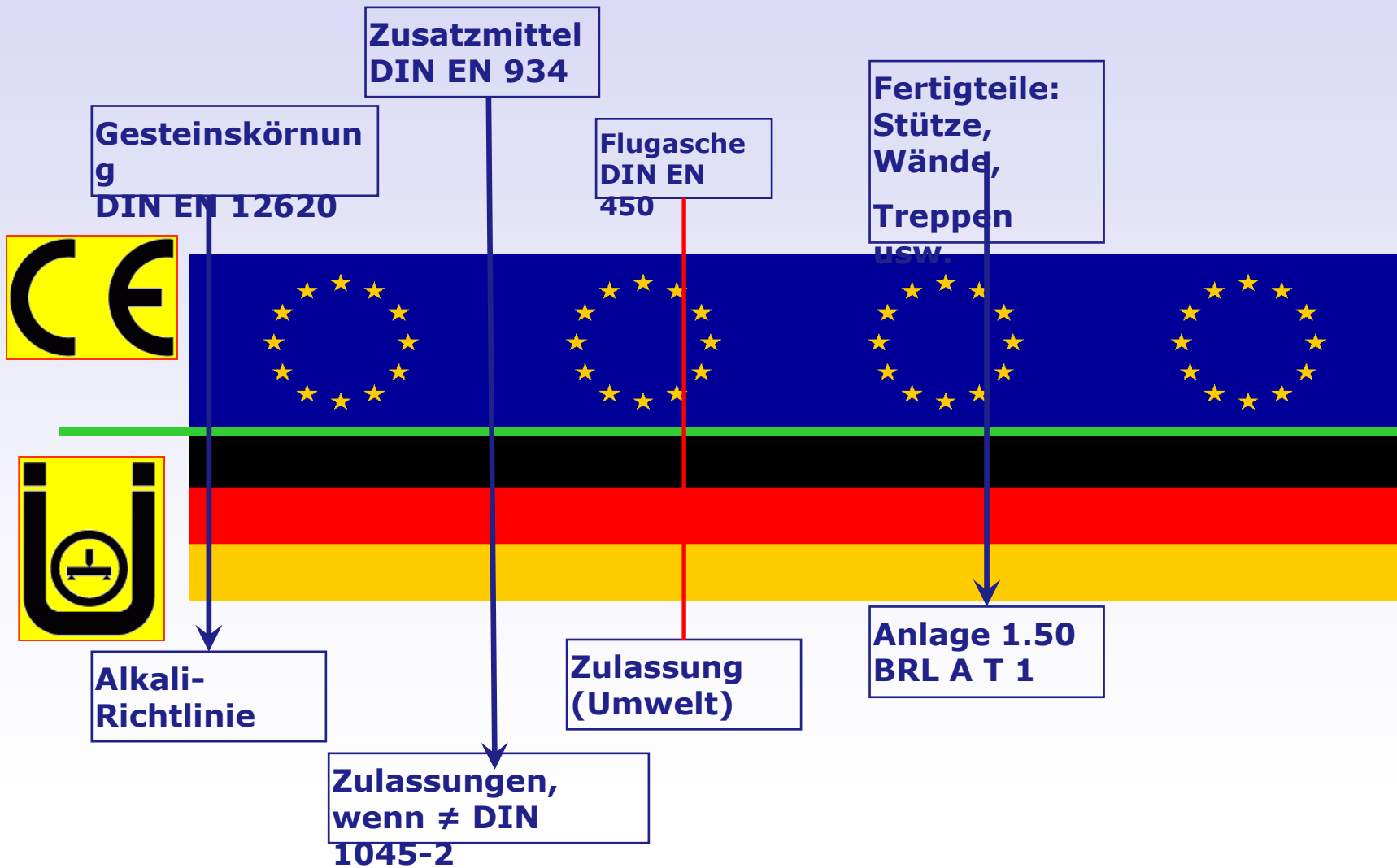


# Beispiele für Betonfertigteile



**Was ist betroffen?**

**Betonteile,  
Beton nach DIN 1045-2  
Betonstahl nach DIN 488**



## Bauproduktenverordnung:

**Gilt NICHT für alles am Bau,  
z.B. dafür NICHT:**

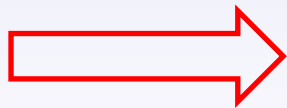
**DIN EN 13198  
Gartengestaltung**



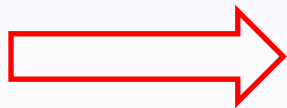
**DIN 1045-4  
Fertigteile ohne CE**



**DIN 1045-2/EN 206-1  
Transportbeton**



**Es muss eine harmonisierte europäische Norm vorhanden sein, d.h. sie hat einen Anhang ZA**



**Liste der hEN´s beim DIBt:**

<https://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html>

## Bsp. Transportbeton: Ü-Zeichen bleibt, alles bleibt!



- **Beton nach Eigenschaften**

## Bsp. bei Betonteilen- Balkone: Ü-Zeichen bleibt!



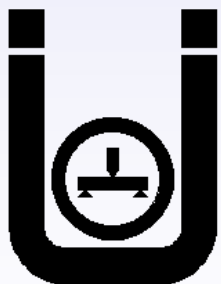
**DIN 1045-4**

**„Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen“:**

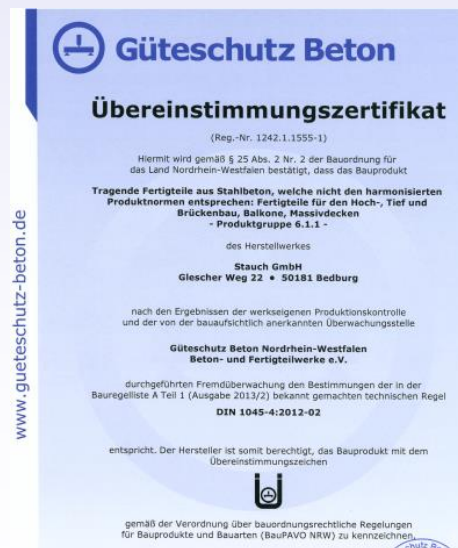
**Keine separate EN-Produktnorm vorhanden!**



**Kein CE-Zeichen!**



**DIN 1045-4**



**Übereinstimmungszertifikat  
von einer anerkannten Stelle:**





## EUGH-Urteil zum Ü-Zeichen und Bauregellisten

~~[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]  
gab~~





## [Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]

### Unterschiede bei Betonteilen: Treppen, Fall A



**A**



Ausführungsbeispiel  
Granit-Grau  
als Strahlfektbeton

© Dieter Focht ( mail@focht.com )

#### DIN EN 14843:

- Außen- und Innentreppen
- Monolithisch oder tragende Einzelstufen
- $\geq$  C30/37
- Maße, Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

#### Bauregelliste A Teil 1, Anlage 1.50 (DIBt):

- Beton nach DIN 1045-2
- Betonstahl nach DIN 488

#### Liste technischer Baubestimmungen, :

- Statisch Bemessung nach DIN EN 1992-1-1/NA für Deutschland
- Traglastversuche sind unzulässig

#### Expositionsklassen:

**XC4, XF4:**

$\geq$  C30/37, LP, MS<sub>18</sub> (Gesteinskörnung)



# [Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]

## Unterschiede bei Betonteilen: Treppen, Fall A

www.gueteschutz-beton.de



**DIN EN 14843:**



**Leistungserklärung des Herstellers:**

**Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle von einer notifizierten Stelle:**

**Leistungserklärung**

2013/6 – 14843  
Nach Artikel 4 der Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011

Vom Produkttyp Treppen nach DIN EN 14843:2007-07  
wurden durch den Hersteller Gütle GmbH  
Querenbergstrasse 2 – 4  
49497 Mettingen

die Produkte Vorgefertigte Treppen nach DIN EN 14843:2007-07  
Produktgruppe 6.59 hergestellt.

Die notifizierte Stelle  
**Güteschutz Beton Nord-Rhein-Westfalen Beton- und Fertigteilerwerke e.V. (NB 0793)**  
hat nach dem System 2+ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbefähigkeit die Endinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Erklärung der werkseigenen Produktionskontrolle vorgenommen und die Beachtung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle festgestellt.

Wesentliche Eigenschaften nach DIN EN 14843, Tabelle ZA.1	Erklärte Leistung
Druckfestigkeit (von Beton)	
Zugfestigkeit und Streckgrenze (von Stahl)	
Rechnerische Festigkeit (durch Berechnung)	Die Treppen wurden nach EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/JNA bemessen. Die Bemessungslasten enthalten die Angaben zu den wesentlichen Eigenschaften nach DIN EN 14843, Tabelle ZA.1.
Feuerwiderstand (für die Tragfähigkeit)	
Korrosionsbeständigkeit	
Bauliche Durchlässigkeit	
Sicherheit beim Gebrauch	
Übertragung von Vibration	NEP

Die Leistung der Produkte entspricht der o.a. erklärten Leistung. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller. Unterschriften für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

T.Göhaus, M.Neyer – Geschäftsführer  
Mettingen, 26.02.2013 (Ort und Datum der Ausstellung)  (Unterschrift)

**Güteschutz Beton**  
Notified body No. 0793

**Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle**  
(Reg.-Nr. 0793 - CPR -0745.6.130-1)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung) gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Betonfertigteile - Treppen**  
- Produktgruppe 6.59 -

hergestellt durch  
Gütle GmbH  
Querenbergstr. 2-4 • 49497 Mettingen.

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Bestimmungen in Bezug auf Bewertung und Überprüfung der Leistungsbefähigkeit, beschrieben im Anhang ZA der Norm

**EN 14843:2007**

nach System 2+ angewendet wurden.

**Die werkseigene Produktionskontrolle erfüllt die in der angegebenen Norm vorgeschriebenen Anforderungen.**

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 01.07.2013 ausgestellt und gilt solange, wie die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle in der angeführten Normenstandart Norm oder die Produkte, die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden.

Düsseldorf, 01.07.2013

  
Dipl.-Ing. Zweimlke  
Leiter der Zertifizierungsstelle

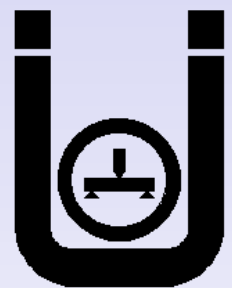
  
Notified body 0793

DARfS  
Werkzeuge  
Anforderungen  
DIN 10200-10-01

Friedrich-Ebert-Strasse 37/39  
D-40221 Düsseldorf  
Tel. +49 (0) 211 13 93 44  
Fax. +49 (0) 211 16 49 44 4  
info@gueteschutz-beton.de

*[Einschub: warum gibt es das Ü-Zeichen?]*  
**Unterschiede bei Betonteilen: Treppen, Fall A**

**Bauregelliste A Teil 1, Anlage 1.50 (DIBt):**



**Anlage 1.50  
BRL A T1**

**Übereinstimmungszertifikat  
von einer anerkannten Stelle:**

www.gueteschutz-beton.de



**Ausführungsbeispiel  
Granit-Grau  
mit Strahleffektbeton**  
 © Dieter Focht ( mail@focht.eu )





## Fragen am Rande:

**Warum ist der Wegfall des Ü-Zeichens schlimm?**

**War das alte Baurecht etwa einfach?**

**...und wer wusste alles von der „Doppelkennzeichnung“?**

**...und hat der Bauleiter mit der Bauregelliste für Kontrollen des Ü-Zeichens jemals flächendeckend existiert?**

**Warum interpretieren so viele am Baurecht rum, die noch nie zuvor ein Zertifikat erteilt haben oder eines besessen haben?**

**...das war schon immer so....**

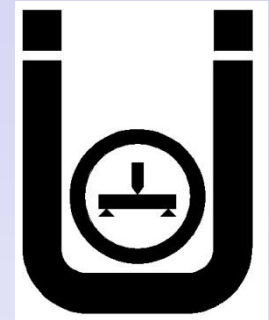




~~Bauregelliste~~

~~Landesbauordnung~~

Normen



allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zertifizierung



Bauproduktenverordnung

~~Liste der technischen Baubestimmungen~~



Verwaltungsvorschrift  
technische Baubestimmungen 2017

**NEU**

Musterbauordnung 2016

Private  
Zeichen

# Exkurs....2014 ff.

www.gueteschutz-beton.de



# Exkurs....2017 ff.



...der  
Fremdüberwacher



...der Hersteller





Das DIBt,  
die Ministerien



...der Kunde





**Bisheriges Verfahren in Deutschland war es, zusätzliche Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Bauregellisten zu stellen, wenn Anforderungen, die den Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt tangieren, in diesbezüglich lückenhaften Europäischen Normen fehlen.**

**Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom festgestellt, dass Deutschland damit gegen seine Verpflichtungen aus der Bauproduktenrichtlinie verstoßen hat.**

•[www.bmub.bund.de/P3261/](http://www.bmub.bund.de/P3261/)





www.gueteschutz-beton.de

Gesteinskörnung  
DIN EN 12620

Zusatzmittel  
DIN EN 934

Flugasche  
DIN EN 450

Fertigteile:  
Stütze,  
Wände,  
Treppen  
usw.



...irgendein Nachweis...

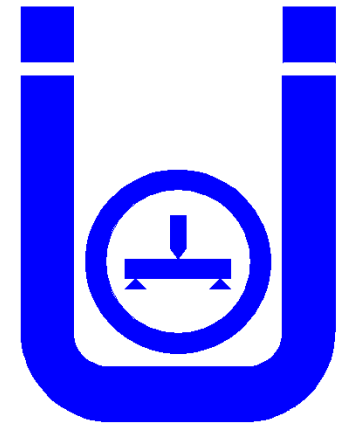
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen VVTB



**Gütezeichen  
freiwillige  
Überwachung im nicht  
bauaufsichtlichen  
Bereich**



**CE-Zeichen  
Kennzeichen europäisch  
genormter Produkte,  
Überwachung in  
verschiedenen  
Konformitäts-Nachweis-  
Systemen**



**Übereinstimmungs-  
zeichen  
gesetzlich  
vorgeschriebene  
Überwachung im  
bauaufsichtlichen  
Bereich**





**Gütezeichen  
freiwillige**

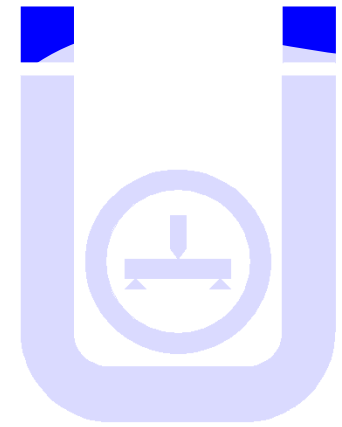
**Überwachung im nicht  
bauaufsichtlichen  
Bereich**



**CE-Zeichen**

**Kennzeichen europäisch  
genormter Produkte,  
Überwachung in  
verschiedenen  
Konformitäts-Nachweis-**

**Systemen**



**Übereinstimmungs-  
zeichen**

**gesetzlich  
vorgeschriebene  
Überwachung im  
bauaufsichtlichen  
Bereich**





**Gütezeichen  
freiwillige  
Überwachung im nicht  
bauaufsichtlichen  
Bereich**



**CE-Zeichen  
Kennzeichen europäisch  
genormter Produkte,  
Überwachung in  
verschiedenen  
Konformitätsnachweis-  
Systemen**



**Gütezeichen  
freiwillige  
Überwachung im  
bauaufsichtlichen  
Bereich**



- **Bisherige technische Anforderungen bleiben bestehen**
- **Die Fundstellen, die das regeln, ändert sich nur:**

**Entwurf  
Muster-Verwaltungsvorschrift  
Technische Baubestimmungen (MVV TB)  
Stand: 31. Mai 2017**

**Hinweis:**

**Der nachfolgende Entwurf der MVV TB wird angekündigt, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Stellungnahmen können bis zum 1. Juli 2017 an das DIBt ([vvtb-anhoerung@dibt.de](mailto:vvtb-anhoerung@dibt.de)) übermittelt werden. Die zunächst abschließende Veröffentlichung der MVV TB wird voraussichtlich Ende Juli 2017 erfolgen. Technische und rechtliche Änderungen werden in regelmäßigen Abständen nach Befassung der Gremien der Bauministerkonferenz vorgenommen.**

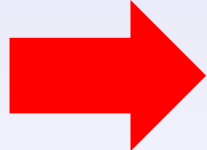




## Bsp. Aus M-VVTB 2017: Gesteinskörnungen

1.3 Abschnitt 5.2.3.4:

Es ist zu ergänzen: „Die Alkaliempfindlichkeitsklasse nach der Alkali-Richtlinie des DAfStb der Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 kann der Leistungserklärung entnommen werden.“



**Aus Ü-Alkali wird eine Angabe in der Leistungserklärung, d.h. kein weiterer unabhängiger Nachweis erforderlich**



## Bsp. Aus M-VVTB 2017: Instandhaltungsmörtel

Anlagen | Teil 

### Anlage A 1.2.3/5

#### Zur DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Wenn in der DAfStb-Instandsetzungsrichtlinie Produktmerkmale angesprochen werden, die als wesentliche Merkmale nach der EU-Bauproduktenverordnung europäisch harmonisiert sind, so ist die für die Erfüllung der jeweiligen Bauwerksanforderungen erforderliche Leistung vom sachkundigen Planer gemäß der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation festzulegen. Für die betroffenen Produkte sind die Festlegungen zum Übereinstimmungsnachweis und zur Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht anzuwenden.



## Bsp. Aus M-VVTB 2017: Instandhaltungsmörtel

### Instandhaltungsmörtel

- ➔ „neue“ DAfStb-Richtlinie: Instandhaltung von Betonbauteilen **DAfStb IH-RL**
- ➔ Anpassungen an Systematik der EN 1504 („~~R-W-C-K~~“ ➔ 10 Prinzipien nach EN 1504-9)
- ➔ Wegfall nationaler Zusatzanforderungen an Produkte durch DIN oder abZ/abP (Ü-Zeichen), notwendige Produkteigenschaften werden in der Rili geregelt

#### DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR STAHLBETON

##### DAfStb-Richtlinie

##### Instandhaltung von Betonbauteilen (Instandhaltungs-Richtlinie)

##### Gelbdruckentwurf (Stand: 2016-06-14)

Stellungnahmen zum Gelbdruckentwurf können bis zum 16. September 2016 auf dem beigefügten Formblatt an die DAfStb-Geschäftsstelle übermittelt werden. Die Einspruchsitzung zum Gelbdruckentwurf findet vom 26. bis 28. September 2016 in Berlin statt.

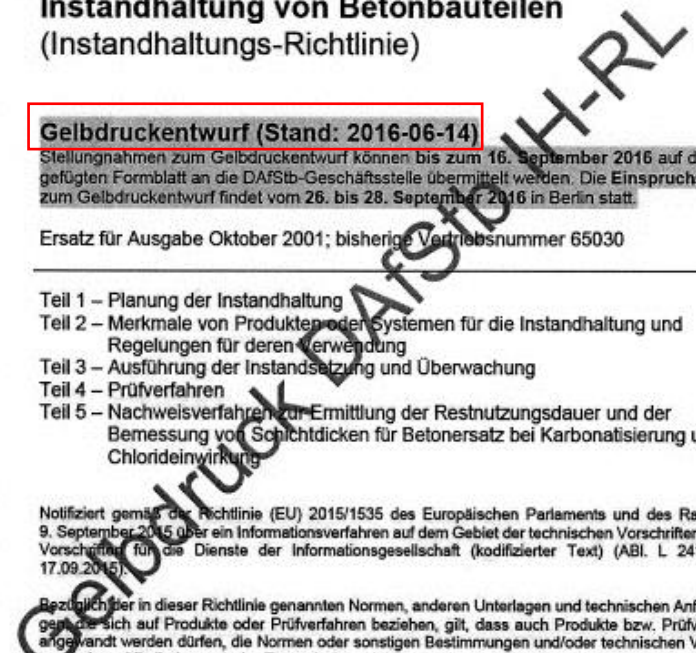
Ersatz für Ausgabe Oktober 2001; bisherige Vertriebsnummer 65030

- Teil 1 – Planung der Instandhaltung
- Teil 2 – Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandhaltung und Regelungen für deren Verwendung
- Teil 3 – Ausführung der Instandsetzung und Überwachung
- Teil 4 – Prüfverfahren
- Teil 5 – Nachweisverfahren zur Ermittlung der Restnutzungsdauer und der Bemessung von Schichtdicken für Betonersatz bei Karbonatisierung und Chlorideinwirkung

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1536 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241/1 vom 17.09.2015).

Bezüglich der in dieser Richtlinie genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Verlag GmbH, Berlin, Vertriebsnummer XXXXX





Aufgrund § 85a Abs. 2 Nr. 5 MBO<sup>1</sup> wird Folgendes bestimmt:

## Bsp. Aus M-VVTB 2017: Betonteile mit CE....schwieriger

1	2	3	bestätigung 4
<b>C 2.1 Bauprodukte für den Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau</b>			
<b>C 2.1.1 Bindemittel</b>			
C 2.1.1.1	Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement)	DIN 1164-11:2003-11 Zusätzlich gilt: Anlage C 2.1.1	ÜZ
C 2.1.1.2	Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen	DIN 1164-12:2005-06	ÜZ
<b>C 2.1.2 Betonzusätze</b>			
C 2.1.2.1	Trass	DIN 51043:1979-08	ÜZ
<b>C 2.1.3 Betonstähle</b>			
C 2.1.3.1	Betonstabstahl	DIN 488-2:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ
C 2.1.3.2	Betonstahlmatten	DIN 488-4:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ
C 2.1.3.3	Betonstahl in Ringen/Bewehrungsdraht	DIN 488-3:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ



## C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO<sup>1</sup>

### C 2.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

C 2.1.4 Beton

C 2.1.5 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsbestätigung
1	2	3	4
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 206-9:2010-09 und DIN 1045-2:2008-08 Zusätzlich gilt: DIN 1045-3:2012-03, DIN EN 1008:2002-10 und Anlagen C 2.1.2 und C 2.1.3 Je nach Bauprodukt gilt: DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton) (2006-11), DAfStb-Richtlinie für vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR - (2013-10), DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620; Teil 1 - RBrezG/1 - (2010-09), DAfStb-Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel (Trockenbeton-Richtlinie) - TrBMR - (2005-06), DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton - SVBR - (2012-09), DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton (2010-04) und DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)	ÜZ





## Pflaster, Platten, Betonwaren

### Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)

Entwurfsstand: 15.06.2016

#### 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Musterbauordnung (MBO), umgesetzt in den Landesbauordnungen (LBO), bestimmt in § 3, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und sie die Anforderungen u. a. an den Umweltschutz erfüllen.

#### 6.1 Bauteile für Flächenbeläge im Außenbereich aus Beton

Betonausgangsstoffe, die in Bodenbelägen oder Stufenbelägen verwendet werden, müssen die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Beim Einsatz von natürlichen Gesteinskörnungen ist kein Nachweis bezüglich der Stoffgehalte und der Freisetzung gefährlicher Substanzen zu erbringen.

Bauprodukte, die unter Einsatz von Bildschirmglas hergestellt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

##### 6.1.1 Rezyklierte Gesteinskörnungen

Flächenbeläge aus Beton, der unter Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung hergestellt wird, dürfen nur eingebaut werden, wenn die rezyklierte Gesteinskörnung die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Als Eingangsmaterialien in einer Bauschuttrecyclinganlage dürfen zur Herstellung der rezyklierten Gesteinskörnung nur Abfälle angenommen werden, die bei Bautätigkeiten (z. B. Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung von Hoch- und Tiefbauten, Straßen, Wegen, Flugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen) angefallen sind und zuvor als natürliche oder künstliche mineralische Baustoffe in gebundener oder ungebundener Form im Hoch- und Tiefbau eingesetzt waren. Die Abfälle müssen den in der Tabelle A-2 (Abhang A) genannten Abfallarten entsprechen. Vor Umbau, Rückbau oder Abriss eines Bauwerkes ist zunächst



Nach EuGH-Urteil

## Kein Ü-Zeichen mehr auf unserer Flugasche



### Lieferschein bestätigt Leistungsfähigkeit

Um dem Verwender nach Wegfall des Ü-Zeichens auch weiterhin die erforderliche Leistungsfähigkeit für jede einzelne Lieferung verbindlich anzeigen zu können, wird auf den Lieferscheinen an die Stelle des Ü-Zeichens die Deklaration „Konform mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.31-XXXX“ gesetzt.

In der Folge wurden alle betroffenen Einträge in der Bauregelliste B, Teil 1, zum 10. Oktober 2016 außer Kraft gesetzt, die Kennzeichnung mit Ü-Zeichen ist seit diesem Tage ebenfalls nicht mehr zulässig. Auch die Flugasche für Beton nach DIN EN 450-1 von STEAG Power Minerals fiel mit ihrem zusätzlichen Nachweis der Umweltverträglichkeit unter diese Regelung.

Bis eine neue Regelung für den Nachweis der

Ausführende werden somit auch weiterhin dabei unterstützt, die bauaufsichtlichen Anforderungen einzuhalten. Eine technische Dokumentation des Produktes kann bereits dann als Nachweis akzeptiert werden, wenn sie darlegt, dass das Produkt die Maßgaben einer noch gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einhält.

**STEAG Power Minerals bietet erforderliche  
Dokumente zum Download an**



# **Zukünftige Nachweise, Dokumente, Zertifikate**



## Erlass der Bundesländer

Vollzug des Bauproduktenrechtes;

Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der  
Rechtssache C-100/13

Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der  
Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung  
(EU) Nr. 305/2011

Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen – die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. In der Praxis bedeutete dies eine „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) des Bauproduktes, die durch den Hersteller zum Nachweis der Erfüllung des bestehenden nationalen Anforderungs- und Sicherheitsniveaus zu erfolgen hatte.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.

21 . Oktober 2016





Die durch CE-Kennzeichnung erklärte Leistung eines Bauproduktes reicht aber nicht immer aus, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden.

Soweit zum Nachweis der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen an die bauliche Anlage erforderlich, können neben Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) eine abZ oder ein abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

**Bis auf weiteres gelten bisher geeignete Produkte auch weiterhin als verwendbar, auch wenn kein Ü-Zeichen mehr verwendet werden darf**





Darüber hinaus sind weitere freiwillige Angaben zu einem CE-gekennzeichneten Bauprodukt möglich, die beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises vorgelegt werden können.

**Ü-Zeichen wird ersetzt durch freiwillige  
Herstellerangaben, die Verwendbarkeit dokumentieren  
sollen**

**bauaufsichtliches Zeichen wird durch  
privatrechtliches Zeichen ersetzt!**



welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO<sup>1)</sup> oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden;

eren

tem  
rtig

<http://www.abid-bau.de/>

## Anforderungen an **Bauprodukte** in Deutschland

Bedingt durch das EuGH-Urteil C-100/13 zur Bauregelliste ist es der Bauaufsicht zukünftig nicht mehr möglich, nationale Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte zu stellen. Anforderungen werden zukünftig an das Bauwerk gestellt.

Wie können Bauausführende bei der Planung, Ausschreibung und Ausführung sicher sein, dass ein Bauprodukt grundsätzlich geeignet ist, die an das Bauwerk gestellten Anforderungen - deren Einhaltung sie dem Auftraggeber schulden! - zu erfüllen?





ENTWURF

# Anforderungsdokument <sup>a</sup>

www.gueteschutz-beton.de



ENTWURF

# Anforderungsdokument <sup>a</sup>

## für Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach DIN EN 13225

Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik für die Verwendung in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

1	<b>Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach DIN EN 13225:2004-12</b>	
2	Stabförmige Bauteile zur Verwendung im Hoch- und Tiefbau als Binder, Träger oder Stützen. Zusätzliche Anforderungen richten sich nach den Vorgaben des verantwortlichen Planers.	
3	<b>Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die in der Leistungserklärung entsprechend der CE-Kennzeichnung mindestens deklariert sein müssen</b>	
	<b>Wesentliches Merkmal</b>	<b>Leistung</b>
	Betondruckfestigkeit	$f_{ck} \geq C20/25$ bei Stahlbetonbauteilen $f_{ck} \geq C30/37$ bei Spannbetonbauteilen
		<b>Bezug</b>



4 **Zusätzliche Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die kein Bestandteil der Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung sind**

Merkmale	Anforderungen	Bezug
Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 206-1/A1:2004-10, DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 206-9:2010-09 und DIN 1045-2:2008-08 mit den Änderungen aus Anlage 1.51 Zusätzlich gilt: DIN EN 13670:2011-03, DIN 1045-3:2012-03 mit Berichtigung 1: 2013-07 DIN EN 1008:2002-10 Je nach Bauprodukt gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton) (2006-11)</li> <li>• DAfStb-Richtlinie für vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkaliereaktion im Beton (Alkali-Richtlinie) - AlkR (2013-10)</li> <li>• DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 (2010-09)</li> <li>• DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton – SVBR (2012-09)</li> <li>• DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton (2010-04)</li> <li>• DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)</li> </ul>	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28  BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.5.9  MLTB 2.3.1 MLTB Anl. 2.3/12
Betonstabstahl	DIN 488-2:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28
Betonstahlmatten	DIN 488-4:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28
Betonstahl in Ringen	DIN 488-3:2009-08, DIN 488-6:2010-01 sowie DIN 488-1:2009-08 bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	BRL A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.28



Bemessung und Konstruktion	DIN EN 1992 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken <ul style="list-style-type: none"><li>-1-1: Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau (2011-01)</li><li>-1-1/A1:2015-03</li><li>-1-1/NA Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und</li></ul>	MLTB 2.3.2
----------------------------	--	------------

5

## Sonstige Hinweise

Die Anwendung der vorgenannten zusätzlichen Anforderungen für die Verwendung in Deutschland ist im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises nach DIN 18200:2000 mittels werkseigener Produktionskontrolle (WPK) sicherzustellen und einer Fremdüberwachung und Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle mit nachgewiesener Kompetenz (Bauaufsichtliche Anerkennung oder Akkreditierung) zu unterziehen.



<http://www.abid-bau.de/>

**Bauwerksebene**

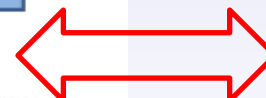
Anforderungen an das Bauwerk müssen erfüllt werden



**Anforderungs-dokument**  
(=Bestellgrundlage)  
legt fest, welche Leistungen das Bauprodukt aufweisen muss, damit die Anforderungen auf Bauwerksebene erfüllt werden können



**Herstellereklärung**  
zur Übereinstimmung mit dem Anforderungs-dokument



...und ein tolles Zertifikat!

**Produktebene**



Leistungen der Produkte müssen deklariert werden



# Und ein tolles Zertifikat!

www.gueteschutz-beton.de



## Güteschutz Beton

### Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken

(Reg.-Nr. 1028.7.1-1)

Gemäß der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz Beton (ÜZO), Teil 7, gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton für tragende Zwecke nach harmonisierten Produktnormen - Produktgruppe 6.30 -**

hergestellt durch

**Fertigteilwerk GmbH  
Im Zement 1 • 12345 Betonstadt**

Als anerkannte Stelle nach Art. 43 BauPVO bescheinigen wir, dass die o.a. Bauprodukte die nationalen Anforderungen der

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)  
Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG**

und des für die Produkte bestehenden Anforderungsdokumentes (s. www.abid-bau.de) erfüllen. Auf der Basis der nationalen technischen Baubestimmungen / eingeführten technischen Regeln wurde eine unabhängige Bewertung durchgeführt. Über das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit hinaus erfolgt eine kontinuierliche, freiwillige Fremdüberwachung nach DIN 18200 und ÜZO Teil 7 durch den Güteschutz Beton.

Dabei werden regelmäßig unabhängige Materialprüfungen an den Bauprodukten durchgeführt und im Werk die Ausgangsstoffe, die Betonherstellung und -verarbeitung, die Produktionsprozesse, die Qualifikation des Personals, die Durchführung und Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung und die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Die Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und sind für die Verwendung in Deutschland geeignet. Der Hersteller ist berechtigt, die Bauprodukte mit dem Gütezeichen gemäß Nr. 010380756 OAMI/OHIM zu kennzeichnen.



Die Gültigkeit dieses Zertifikates kann durch Einlesen des QR-codes überprüft werden.

Düsseldorf, 18.11.2016

Dipl.-Ing. Zwolinski  
-Leiter der Zertifizierungsstelle-







## Güteschutz Beton

### Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken

(Reg.-Nr. 1028.7.1-1)

Gemäß der Überwachungs- und Zertifizierungsordnung des Güteschutz Beton (ÜZO), Teil 7, gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

**Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton  
für tragende Zwecke nach harmonisierten Produktnormen  
- Produktgruppe 6.30 -**

hergestellt durch

**Fertigteilwerk GmbH  
Im Zement 1 • 12345 Betonstadt**

Als anerkannte Stelle nach Art. 43 BauPVO bescheinigen wir, dass die o.a. Bauprodukte die nationalen Anforderungen der

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)  
Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG**

und des für die Produkte bestehenden Anforderungsdokumentes (s. [www.abid-bau.de](http://www.abid-bau.de)) erfüllen. Auf der Basis der nationalen technischen Baubestimmungen / eingeführten technischen Regeln wurde eine





## Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG

und des für die Produkte bestehenden Anforderungsdokumentes (s. [www.abid-bau.de](http://www.abid-bau.de)) erfüllen. Auf der Basis der nationalen technischen Baubestimmungen / eingeführten technischen Regeln wurde eine unabhängige Bewertung durchgeführt. Über das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit hinaus erfolgt eine kontinuierliche, freiwillige Fremdüberwachung nach DIN 18200 und ÜZO Teil 7 durch den Güteschutz Beton.

Dabei werden regelmäßig unabhängige Materialprüfungen an den Bauprodukten durchgeführt und im Werk die Ausgangsstoffe, die Betonherstellung und -verarbeitung, die Produktionsprozesse, die Qualifikation des Personals, die Durchführung und Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung und die Kennzeichnung der Produkte überprüft.

Die Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und sind für die Verwendung in Deutschland geeignet. Der Hersteller ist berechtigt, die Bauprodukte mit dem Gütezeichen gemäß Nr. 010380756 OAMI/OHIM zu kennzeichnen.



Die Gültigkeit dieses Zertifikates kann durch Einlesen des QR-codes überprüft werden.

Düsseldorf, 18.11.2016

Dipl.-Ing. Zwolinski  
-Leiter der Zertifizierungsstelle-





Düsseldorf, Januar 2017

## Information für Auftraggeber, Baustoffhandel, Planer, Behörden:

### Änderungen im Deutschen Baurecht- Neues Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken



Seit Oktober 2016 befindet sich das Baurecht in Deutschland in umfangreicher Änderung, die noch andauert. Zusätzliche Anforderungen, die an Bauwerke und die dafür erforderlichen Bauprodukte in Deutschland gestellt werden, sind in der neuen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) enthalten [1], sowie in der neuen Musterbauordnung [2], deren Inhalte in die neuen Landesbauordnungen übernommen werden. Durch Verordnungen der Länder wurden zwischenzeitlich Übergangsregelungen veröffentlicht [3].

Davon betroffen sind alle Betonteile, die bislang mit dem CE-Zeichen und dem



## Ablauf:

- **Ü-Zertifikate für Bauprodukte mit CE verlieren ihre Gültigkeit ab dem 16. 10.2016**
- **Erteilung neuer Nachweise, z.B. der neuen Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken, Anpassung der Leistungserklärungen im Falle Gesteinskörnung**
- **Einführung VVTB in allen Bundesländern ca. Juli 2017**
- **Umsetzung der MBO in allen Bundesländern**  
**(?.Ende ..2017...?)**
- **Anwendung der Anforderungsdokumente**  
**abid-bau.de**



## WICHTIG:

- **Ü-Zeichen wird mit CE nicht mehr kombiniert**
- **Ü-Zeichen durch privatrechtliche Zeichen, z.B. Gütezeichen ersetzen**
- **Bei Lieferungen aus dem Ausland verstärkt auf ergänzende Nachweise achten**
- **Erhöhte Wachsamkeit bei der Wareneingangskontrolle**  
**(Verwendbarkeitsnachweise der Ausgangsstoffe !!!)**



## Weiterführende Links:

**[www.abid-bau.de](http://www.abid-bau.de)**

**(Anforderungen an Bauprodukte in Deutschland)**

**<http://www.valentum-kommunikation.de/bmub/>**

**(Symposien zur Bauproduktenverordnung)**

**[www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=763&o=7590763](http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=763&o=7590763)**

**(Anhörung zur Musterbauordnung, VV techn. Baubest.)**

**<https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>**

**(Musterbauordnung, Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen-VVtb)**

**<https://www.dibt.de/de/service/dokumente-listen-eu-harmonisierte-normen.html>**



# Betonwarengütesicherung in Nordrhein-Westfalen

Von H. K o p t o n - Dortmund

## Qualitätsordnung — eine Aufgabe der Wirtschaft

Die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft steht heute im Vordergrund als Überlegungen, die darauf abzielen, dem Unternehmertum eine freie und selbständige Betätigung zu sichern und zugleich den behördlichen Verwaltungsapparat von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die ebenso gut — ja oft schneller und wirksamer — von der Wirtschaft selbst erfüllt werden können. Zudem entspricht die Eigenverantwortlichkeit der sittlichen Verpflichtung des freien Unternehmertums gegenüber der Allgemeinheit.

**[Beton 1954, Ausgabe 5+6]**



So gesehen, erfüllen Gütesicherung und Gütekontrolle — kurz das Gütezeichen — wichtige volkswirtschaftliche Funktionen, weil dem Verbraucher nicht nur eine feste Vorstellung von der Güte der Betonwaren vermittelt, sondern ihm auch eine laufende Gütekontrolle gewährleistet wird. Hat sich diese Erkenntnis durchgesetzt, so erfüllt das Gütezeichen als Kennzeichen für Normenqualität die gestellten Erwartungen. Es schafft Vertrauen, wirkt absatzfördernd und dient somit gleichermaßen den Interessen von Hersteller und Verbraucher.

